

**I. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Kaufungen
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl I S. 310), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen am 20.02.2020 folgenden

I. Nachtrag

beschlossen.

**§ 4
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens ...150,00... Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens ...90,00... Euro;
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens ...40,00... Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens ...20,00... Euro;
 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens ...270,00... Euro,
- zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat ...39,00... Euro.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

**§ 11
Inkrafttreten**

Dieser erste Nachtrag tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kaufungen

Kaufungen, den 21.02.2020 (S)

gez. Arnim Roß
Bürgermeister